

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
des Hochsauerlandkreises zur Durchführung der Impfung von Rindern, Schafen und  
Ziegen gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit vom 11.07.2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung, des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

ergeht folgende Anordnung:

**I.**

1. Allgemeine Genehmigung zur Durchführung der folgenden Impfmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit:
  - 1.1. Für Rinder, Schafe und Ziegen im Hochsauerlandkreis wird die Impfung mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit genehmigt.  
Tierhalter, die Ihre Tiere gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit impfen lassen möchten, beauftragen hierzu einen praktizierenden Tierarzt.
  - 1.2. Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung in der HI-Tier Datenbank unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes zu dokumentieren.  
Im Falle von Rindern ist zusätzlich die Impfung einzeltierbezogen unter Angabe der jeweiligen Ohrmarkennummer in der HI-Tier Datenbank zu dokumentieren. Im Falle von Schafen und Ziegen ist zusätzlich die Anzahl der geimpften Tiere in der HI-Tier Datenbank zu dokumentieren.  
Tierhalter kommen dieser Meldepflicht nach, wenn sie den praktizierenden Tierarzt mit der entsprechenden Dokumentation beauftragen.

**II.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. Juli 2016 in Kraft.

**Hinweis:**

Verstöße gegen die Dokumentationspflichten der Impfung bei Rindern, Schafen und Ziegen nach I. Nr. 1.2. dieser Allgemeinverfügung stellen gem. § 5 Nr. 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eine Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Meschede, den 11. Juli 2016

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Im Auftrag:

Dr. Delker  
(Amtstierarzt)